

In Abs. 2 werden als die beiden gesetzlich geordneten Arten der Entschädigung

1. die Förderabgabe,
2. die bare Vorentscheidung

aufgeführt; daneben wird aber

3. ins freie Ermessen des Staates gestellt, mit dem Entschädigungsberechtigten eine andere Art der Entschädigung zu vereinbaren, sog. vereinbarte Entschädigung (§ 78).

### I. Die Förderabgabe. (§§ 32—39.)

Wie schon erwähnt, sind die Voraussetzungen, unter denen die Förderabgabe gewährt wird, einmal, daß Kohlenunterirdisches auf Grund des Gesetzes dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterworfen wird, und dann, daß tatsächlich mit dem Kohlenabbau begonnen worden ist. Die Leistungspflicht tritt sonach erst dann ein, wenn auf dem in Frage kommenden Grundstücke Bergbau getrieben und Kohle gewonnen wird. Zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet ist im Regelfalle der Staat. Nur wenn der Staat im Falle des § 3 des Gesetzes das Recht, die Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen hat, ist es jener andere, oder im Falle der Weiterveräußerung derjenige, dem zur Zeit des Kohlenabbaues, d. i. zur Zeit der Fälligkeit der Förderabgabe, das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht.

Entschädigungsberechtigt sind entweder der Eigentümer des Grundstücks, wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, noch mit dem Grundeigentum verbunden war, oder der Kohlenbergbauberechtigte, wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war und ihm dieses zu dieser Zeit zustand. Steht jemandem das Eigentum am Grundstück oder das Kohlenbergbaurecht nur zu einem Bruchteil zu, so ist er selbstverständlich auch nur zu einem Bruchteil auf die Förderabgabe berechtigt. (Vgl. § 743 Abs. 1 B. G. B.)

In den Fällen, wo das Kohlenbergbaurecht beim Inkrafttreten des Gesetzes noch mit dem Grundeigentum verbunden war, bleibt auch das Recht auf die Förderabgabe dergestalt mit dem Eigentum am Grundstück verbunden, daß die Förderabgabe seinem jeweiligen Eigentümer zusteht. Das Recht auf die Förderabgabe ist den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gleichgestellt. Es kann von ihm nicht abgetrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Es kann also nicht abgetreten oder verpfändet werden; wie die wesentlichen Bestandteile wird es auch von den auf dem Grundstücke haftenden Belastungen ergriffen. Dingliche Rechte, die Dritten am Grundstücke zustehen, z. B. die Hypothek, erstrecken sich auch auf das Recht auf die Förderabgabe. Darum wird das Recht auf die Förderabgabe im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Dies geschieht jedoch nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks und, wenn das